

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 18. August 1976

129. Stück

- 434.** Verordnung: Änderung der Lehrpläne für höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, für alpenländische Landwirtschaft, für Landtechnik, für Wein- und Obstbau, für Gartenbau sowie für Forstwirtschaft
- 435.** Verordnung: Errichtung einer dritten Notarstelle in Wien-Floridsdorf
- 436.** Verordnung: Gefahrenzonenpläne
- 437.** Verordnung: Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels

434. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Juli 1976 über die Änderung der Lehrpläne für höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, für alpenländische Landwirtschaft, für Landtechnik, für Wein- und Obstbau, für Gartenbau sowie für Forstwirtschaft

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Schulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1971, insbesondere dessen §§ 5 und 17 wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juli 1969, BGBl. Nr. 304, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 182/1972, mit welcher die Lehrpläne für höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, für alpenländische Landwirtschaft und für Landtechnik erlassen werden, die Anlage der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. April 1969, BGBl. Nr. 163, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 181/1972, mit welcher der Lehrplan für höhere Lehranstalten für Wein- und Obstbau erlassen wird, die Anlagen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Oktober 1969, BGBl. Nr. 390, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 184/1972, mit welcher die Lehrpläne für höhere Lehranstalten für Gartenbau erlassen werden, sowie die Anlage der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Juli 1972, BGBl. Nr. 316, mit welcher die Lehrpläne für höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Forsterschulen) erlassen werden, werden wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten „Studentafel“ ist jeweils den Freigegegenständen anzufügen:

„Datenverarbeitung — — — — 2 2
 Datenverarbeitung — Übungen — — — — 1 1“

2. Den Abschnitten „Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände“ ist jeweils anzufügen:

„DATENVERARBEITUNG

Bildungs- und Lehraufgaben:

Erklärung der Anwendungsmöglichkeiten und Notwendigkeiten der Datenverarbeitung und deren Probleme im Betrieb. Vermittlung der Grundkenntnisse der Programmierung. Erziehung zu logischem, analytischem und organisatorischem Denken.

Lehrstoff:

V. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Aufbau, Funktion und Organisation von EDV-Anlagen. Programmablaufpläne (Blockdiagramm). Einführung in die Programmierung an Hand von mindestens einer problemorientierten Programmiersprache. Programmierbeispiele allgemeiner Art und aus dem jeweiligen Fachgebiet.

Didaktische Grundsätze:

Die Ausbildung ist auf die maschinellen Möglichkeiten abzustimmen. Die praktische Ausbildung ist auf die fachlichen Unterrichtsgegenstände hin zu orientieren.“

„DATENVERARBEITUNG — ÜBUNGEN

Bildungs- und Lehraufgaben:

Erzielung der Fähigkeit, Programme selbständig zu editieren und ablaufen zu lassen. Erzie-

hung zum selbständigen Operating an der Maschine. Erziehung zu einer sorgfältigen und exakten Arbeitsweise.

Lehrstoff:

V. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Editieren von (im Unterricht Datenverarbeitung) vorbereiteten Programmen. Testen dieser Programme. Fehlersuche in den Programmen. Umgang mit Peripheriegeräten.

Didaktische Grundsätze:

Die Übungen sind möglichst in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Schüler sind anzuhalten, eine eigene Programmbibliothek zu führen.“

Artikel II

Die Anlage der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Oktober 1969, BGBl. Nr. 389, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1972, mit welcher die Lehrpläne für höhere Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft mit vierjährigem Bildungsgang erlassen werden, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Studentafel“ ist den Freigegegenständen anzufügen:

„Datenverarbeitung ———— 2 2
Datenverarbeitung — Übungen ———— 1 1“

2. Dem Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände“ ist anzufügen:

„DATENVERARBEITUNG

Bildungs- und Lehraufgaben:

Erklärung der Anwendungsmöglichkeiten und Notwendigkeiten der Datenverarbeitung und deren Probleme im Betrieb. Vermittlung der Grundkenntnisse der Programmierung. Erziehung zu logischem, analytischem und organisatorischem Denken.

Lehrstoff:

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Aufbau, Funktion und Organisation von EDV-Anlagen. Programmablaufpläne (Blockdiagramm). Einführung in die Programmierung an Hand von mindestens einer problemorientierten Programmiersprache. Programmbeispiele allgemeiner Art und aus dem jeweiligen Fachgebiet.

Didaktische Grundsätze:

Die Ausbildung ist auf die maschinellen Möglichkeiten abzustimmen. Die praktische Ausbildung ist auf die fachlichen Unterrichtsgegenstände hin zu orientieren.“

„DATENVERARBEITUNG — ÜBUNGEN

Bildungs- und Lehraufgaben:

Erzielung der Fähigkeit, Programme selbständig zu editieren und ablaufen zu lassen. Erziehung zum selbständigen Operating an der Maschine. Erziehung zu einer sorgfältigen und exakten Arbeitsweise.

Lehrstoff:

IV. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Editieren von (im Unterricht Datenverarbeitung) vorbereiteten Programmen. Testen dieser Programme. Fehlersuche in den Programmen. Umgang mit Peripheriegeräten.

Didaktische Grundsätze:

Die Übungen sind möglichst in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Schüler sind anzuhalten, eine eigene Programmbibliothek zu führen.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Sinowatz

435. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 26. Juli 1976 betreffend die Errichtung einer dritten Notarstelle in Wien-Floridsdorf

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. August 1977 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wien-Floridsdorf errichtet.

Broda

436. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, (im folgenden kurz als Gesetz bezeichnet) wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gefahrenzonenpläne sind insbesondere eine Grundlage für die

- a) Projektierung und Durchführung von Maßnahmen durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung (kurz Dienststellen) sowie für die Reihung dieser Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit und
- b) Tätigkeit der Angehörigen der Dienststellen als Sachverständige.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Gefahrenzonenpläne nach Maßgabe der

den Dienststellen gebotenen Möglichkeiten so zu erstellen, daß sie als Grundlage für Planungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Sicherheitswesens — bei Planungen auf letzterem Gebiet, soweit es sich um solche im Zusammenhang mit Evakuierungen, Verkehrsbeschränkungen oder um sonstige, der Sicherung vor Wildbach- und Lawinengefahren dienende Maßnahmen handelt — geeignet sind.

§ 2. (1) Gegenstand der Darstellung im Gefahrenzonenplan sind die Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen, die durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Bereiche (Gefahrenzonen) sowie jene Bereiche, deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen von den Dienststellen für erforderlich erachtet wird oder die wegen ihrer Schutzfunktion hinsichtlich Wildbach- und Lawinengefahren besonders zu bewirtschaften sind (Vorbehaltsbereiche).

(2) Ein Hinweis auf Ergebnisse der Erhebungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Darstellungen gemäß Abs. 1 stehen, sowie auf die Beschaffenheit von Gelände und Boden, soweit durch diese Beschaffenheit eine Schutzfunktion beeinflusst wird, ist zulässig (Hinweisbereiche).

§ 3. Ein Gefahrenzonenplan erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet einer Gemeinde (Plangebiet) und auf die das Plangebiet beeinflussenden Einzugsgebiete gemäß § 99 Abs. 3 und 4 des Gesetzes. Erfordert es die im § 1 umschriebene Aufgabenstellung, darf das Plangebiet auch auf Teile eines Gemeindegebietes beschränkt werden. Der Gefahrenzonenplan hat sich im Bedarfsfalle auch auf Grundstücke, die nicht Wald im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind, zu erstrecken.

§ 4. (1) Die Dienststellen haben in den Einzugsgebieten die Plangrundlagen zu erheben. Diese Erhebung hat insbesondere zu umfassen:

- a) die Erkundung der Gefahrenursachen unter Berücksichtigung der geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen, meteorologischen, klimatischen und biologischen Verhältnisse sowie der landeskulturellen und der übrigen anthropogenen Einflüsse,
- b) die Sammlung der mit angemessenem Aufwand erreichbaren Informationen über Häufigkeit und Ausmaß bisheriger auf Wildbäche oder Lawinen zurückzuführender Schadensereignisse.

(2) Die Dienststellen haben die erhobenen Plangrundlagen zu bewerten; dies ist im textlichen Teil des Gefahrenzonenplanes (§ 5 Abs. 3) zu begründen.

§ 5. (1) Der Gefahrenzonenplan hat aus einem kartographischen und einem textlichen Teil zu bestehen.

(2) Der kartographische Teil hat zu umfassen:

- a) eine Gefahrenkarte, die das Plangebiet, die Einzugsgebiete gemäß § 3 sowie besondere Gefahrenursachen aufzeigt, und
- b) Gefahrenzonenkarten, die die für das Bemessungsereignis (§ 6 Abs. 1) ermittelten Wirkungen im raumrelevanten Bereich der Einzugsgebiete innerhalb des Plangebietes sowie die Vorbehaltsbereiche und die Hinweisbereiche aufzeigen.

(3) Der textliche Teil hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung der Plangrundlagen,
- b) die Beschreibung und Begründung der Bewertung,
- c) die Beschreibung und Begründung der sich daraus ergebenden Darstellung der Gefahrenzonen und der Vorbehaltsbereiche sowie
- d) Hinweise für Planungen im Sinne des § 1 Abs. 2.

(4) Die Gefahrenkarte ist auf einer geeigneten kartographischen Unterlage, wie auf einer Landkarte im Maßstab 1 : 50 000, 1 : 25 000 oder 1 : 20 000, auf einem Luftbild oder einer Luftbildauswertung, zu erstellen. Besondere Gefahrenursachen sind durch geeignete Signaturen auszuweisen.

(5) Der Gefahrenzonenkarte ist eine kartographische Unterlage mit der Darstellung des Grundsteuer- oder des Grenzkatasters zugrunde zu legen. Der Maßstab darf nicht kleiner als 1 : 5 000 sein.

§ 6. Auf der Gefahrenzonenkarte sind die nachstehend näher bezeichneten Gefahrenzonen unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von zirka 150 Jahren (Bemessungsereignis) sowie die Vorbehaltsbereiche nach folgenden Kriterien abzugrenzen:

- a) die Rote Gefahrenzone umfaßt jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, daß ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist;
- b) die Gelbe Gefahrenzone umfaßt alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist;
- c) die Blauen Vorbehaltsbereiche sind Bereiche, die
 1. für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen

der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder

2. zur Sicherstellung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

§ 7. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 dürfen im Gefahrenzonenplan die nachstehend näher bezeichneten Hinweisbereiche nach folgenden Kriterien ausgewiesen werden:

- a) die Braunen Hinweisbereiche sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, daß sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehende Rutschungen, ausgesetzt sind;
- b) die Violetten Hinweisbereiche sind Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt.

§ 8. (1) Bei der kartographischen und textlichen Darstellung der Gefahrenzonenpläne und bei der Quantifizierung der Kriterien für die Darstellung der Gefahrenzonen ist auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf die Erfahrung entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Treten Änderungen in den Grundlagen oder in deren Bewertung ein, so haben die Dienststellen den Gefahrenzonenplan diesen geänderten Verhältnissen anzupassen.

Weihs

437. Verordnung des Bundeskanzlers vom 3. August 1976 betreffend die Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels

Auf Grund des § 6 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 11/1947, über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt werden nachfolgende Satzungen festgelegt:

Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt

§ 1. Der Beirat für die Statistik des Außenhandels besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
2. je einem Vertreter des Bundeskanzleramtes und der beteiligten Bundesministerien, und zwar:
 - für Auswärtige Angelegenheiten,
 - für Finanzen,

für Handel, Gewerbe und Industrie,
für Land- und Forstwirtschaft,
für soziale Verwaltung und
für Verkehr;

3. je einem Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Interessensvertretungen des Wirtschaftslebens, und zwar:

der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Kammern für Arbeiter und Angestellte, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Landwirtschaftskammern;

4. der erforderlichen Anzahl von Fachleuten der Wirtschaft.

§ 2. Den Vorsitz im Beirat führt der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, in seiner Vertretung der Vizepräsident.

§ 3. (1) Die Vertreter der Behörden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden von diesen selbst bestimmt.

(2) Für jeden Vertreter der Behörden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist ein Ersatzmann vorzusehen.

§ 4. (1) Die Fachleute der Wirtschaft werden vom Bundeskanzler auf Antrag des Bundesministers ernannt, in dessen Wirkungsbereich das Fach fällt, das sie vertreten. Für diese Fachleute gilt eine Funktionsperiode von fünf Jahren. Eine Berufung während der Funktionsperiode währt nur bis zu ihrem Ablauf. Die Berufung kann nach Ablauf erneuert werden.

(2) Ausländer sind in den Beirat nur insofern zu berufen, als geeignete Fachleute österreichischer Staatsbürgerschaft für den betreffenden Wirtschaftszweig nicht zur Verfügung stehen.

§ 5. Der Bundeskanzler kann ein von ihm berufenes Mitglied des Beirates auf Antrag des Präsidenten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vorzeitig abberufen, wenn das Mitglied sich an den Arbeiten des Beirates nicht entsprechend beteiligt oder wenn die für die Berufung maßgebend gewesenen sachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht mehr fortbestehen.

§ 6. (1) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Beirates ist ehrenamtlich und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Auslagen oder Zeitversäumnis.

(2) Die Stellvertretung durch einen Ersatzmann ist nur insoweit zulässig, als diese Satzungen sie vorsehen.

§ 7. (1) Der Beirat verhandelt in Vollsitzungen, in Sitzungen der allgemeinen Konferenz, in Sitzungen der Obmännerkonferenz sowie in Sitzungen der Fachabteilungen.

(2) An der Vollsitzung nehmen sämtliche Mitglieder des Beirates teil. In der Vollsitzung nimmt der Beirat den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden zur Kenntnis, setzt die Gliederung in Fachabteilungen fest, berät über grundsätzliche Fragen der Statistik des Außenhandels und über die Geschäftsordnung des Beirates. Vollsitzungen sind mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

(3) Die allgemeine Konferenz besteht aus den in § 1 Z. 1 bis 3 genannten Mitgliedern des Beirates. Die allgemeine Konferenz hat alle grundsätzlichen Fragen der Organisation der Statistik des Außenhandels sowie der Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu beraten.

(4) Die Obmännerkonferenz besteht aus den von den einzelnen Fachabteilungen gewählten Obmännern. Ihr obliegt die Beratung der grundsätzlichen Fragen der Warengliederung der Außenhandelsstatistik sowie der Organisation der Erhebung. Der Vorsitzende der Obmännerkonferenz ist berechtigt, an der Sitzung der allgemeinen Konferenz als Beobachter teilzunehmen.

(5) Den Vorsitz in der allgemeinen Konferenz führt der Vorsitzende des Beirates oder dessen

Stellvertreter. Den Vorsitz in der Obmännerkonferenz führt ein von dieser Konferenz gewählter Obmann.

§ 8. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, der der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 9. Jede Fachabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. In den einzelnen Fachabteilungen werden die Fachleute der Wirtschaft nach Maßgabe ihrer Fachkenntnisse eingereiht. Ein Mitglied kann auch mehreren Fachabteilungen angehören. An den Beratungen der Fachabteilungen können auch die Vertreter der Behörden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften teilnehmen. Der Obmann der Fachabteilung kann zu den Beratungen Experten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften beiziehen, die nicht Mitglied des Beirates sein müssen.

§ 10. Die Kanzleigeschäfte des Beirates besorgt das Österreichische Statistische Zentralamt.

§ 11. Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 24. Jänner 1947, BGBl. Nr. 21, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 40/1948 tritt außer Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.